



- 19.1 Kriminalität | 408
- 19.2 Rechtsprechung | 412

METHODEN

Die Daten für das Unterkapitel «Kriminalität» werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) übernommen. Die Erfassung basiert auf dem für die PKS ausgearbeiteten Straftatenkatalog, welcher Straftaten nach Gesetz, Artikeln und kriminologischen Spezifikationen charakterisiert. Für die Tabelle wurden die detaillierten Straftatencharakterisierungen je nach kriminologischer Relevanz zum Teil wesentlich zusammengefasst.

Die Daten im Kapitel «Rechtsprechung» sind vom Bezirksgericht Zürich sowie von der Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat (Quartiere Rathaus und Hochschulen im Kreis 1, Kreise 5 bis 8 und 10 bis 12) und der Staatsanwaltschaft Zürich – Sihl (Quartiere Lindenhof und City im Kreis 1, Kreise 2, 3, 4 und 9).

GLOSSAR

KRIMINALITÄT

Delikt Die Begriffe Delikt und Straftat können synonym verwendet werden. **Körperverletzung** Eine Körperverletzung ist gemäss Art. 122, Art. 123 und Art. 125 StGB eine Schädigung eines Menschen an Körper, Organ oder Gesundheit. Je nach Schwere von Verletzung und Motiv wird weiter nach schwerer, leichter und fahrlässiger Körperverletzung unterschieden.

Kriminalität Der Begriff der Kriminalität orientiert sich im Wesentlichen an der juristischen Definition der Straftat. Während sich die Straftat grundsätzlich am individuellen Verhalten misst, werden mit Kriminalität die Straftaten als Gesamtphänomen bezeichnet. Somit umfasst der Begriff Kriminalität nicht nur das von der Justiz als Straftat bewertete Verhalten, sondern sämtliche Rechtsverletzungen von strafrechtlichen Tatheständen.

Straftat, erfasste Die erfassten Straftaten umfassen die in der Stadt Zürich im entsprechenden Jahr angezeigten Delikte inklusive Versuche nach Strafgesetzbuch (StGB) und Bundesgesetz über Betäubungsmittel (BetmG). Fahrzeugentwendungen/-diebstähle fallen teilweise auch unter das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG). Deshalb werden diese Fälle nicht zum Gesamttotal der Straftaten dazugezählt.

Straftaten Straftaten sind strafbare Handlungen. Das Strafrecht führt drei Typen von Straftaten auf, die sich in Bezug auf die Schwere der Straftat – und damit auch der Strafe – unterscheiden: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Die Verbrechen bezeichnen die am stärksten und die Übertretungen die am wenigsten ins Gewicht fallenden Taten.

Tätlichkeit Im Unterschied zur Körperverletzung ist eine Tätlichkeit gemäss Art. 126 StGB ein Übergriff auf einen Menschen, welcher keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat.

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit Unter dieser Kategorie werden Straftaten wie Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), Geiselnahmen (Art. 186 StGB) sowie Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) zusammengefasst.

RECHTSPRECHUNG

Sistierung Die Staatsanwaltschaft kann ein Verfahren sistieren, wenn die Täterschaft oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen (z.B. lange Abwesenheit der beschuldigten Person). Fällt der Grund der Sistierung weg, wird das Verfahren weitergeführt.

Bezirksgerichte, Zuständigkeit bei Strafsachen Das Bezirksgericht als Kollegialgericht mit jeweils drei Richter(-innen) war für diejenigen Strafsachen zuständig, für die die Staatsanwaltschaft eine Freiheits- oder Geldstrafe von mehr als sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen beantragt hatte (ab 2011 mehr als 12 Monate). Ehrverletzungen Unter den Begriff der Ehrverletzungen fallen die Straftatbestände gemäss Art. 173-178 StGB: Üble Nachrede (Art. 173), Verleumdung (Art. 174), Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder verschollen Erklärten (Art. 175) sowie Beschimpfung (Art. 177).

Einzelrichter in Strafsachen Der Begriff stammt aus dem Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich (GVG ZH). Gemäss § 24 GVG ZH war der Einzelrichter in Strafsachen – vereinfacht ausgedrückt – dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift eine Freiheits- oder Geldstrafe von höchstens sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen beantragte. Das GVG ZH galt bis zum 31. Dezember 2010 und wurde 2011 durch die eidgenössische Prozessordung abgelöst. Erledigungsart Darunter wird verstanden, wie ein Strafverfahren erledigt wird. Es sind drei Möglichkeiten gegeben: Urteil, Vereinigung oder anderweitige Erledigung. Wird in einem Strafverfahren nach Durchführung der Hauptverhandlung ein Schuld- oder Freispruch gefällt, so gilt dieser als Urteil.

Wird hingegen ein Strafverfahren in ein anderes Strafverfahren integriert, sei es weil sie sachlich zusammenhängen oder weil man mehrere Verfahren gegen einen Angeklagten in einem einzigen Verfahren zusammenfassen will, so gilt das erste Strafverfahren formal als durch Vereinigung erledigt – materiell lebt das Verfahren im anderen Verfahren fort. Die Vereinigung erfolgt in der Form der Verfügung oder des Beschlusses.

Wird ein Strafverfahren anderweitig erledigt, so bedeutet dies, dass kein Sachentscheid in der Form eines Urteils gefällt wird, sondern das Verfahren aus prozessualen Gründen durch Verfügung oder Beschluss erledigt wird. Stirbt z. B. der Angeklagte während eines Verfahrens oder wird die Anklage (z.B. aufgrund mangelnder Zuständigkeit) nicht zugelassen, so führt dies zu einer anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

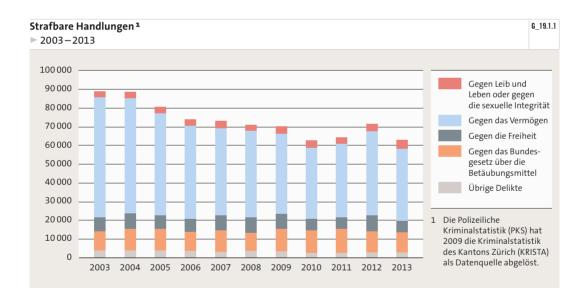
Gewöhnlicher Strafprozess Die grosse Mehrheit aller Strafverfahren – über 99 Prozent – wurden unter der Herrschaft der Zürcher Strafprozessordnung als gewöhnliche Strafprozesse bezeichnet. Nicht dazu zählten die seltenen Fälle von Ehrverletzungsverfahren.

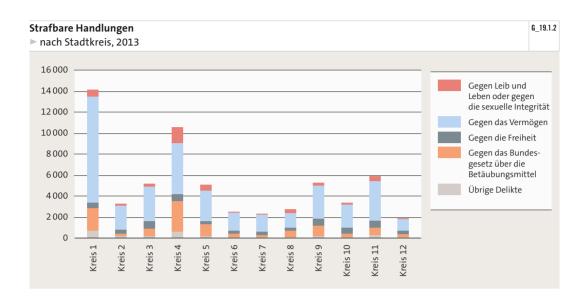
Übertretungen Übertretungen sind gemäss Art. 103 StGB Straftaten, die nur mit Busse bedroht sind.

19.1 Kriminalität

Zürich ist eine sehr sichere Stadt. Die Zahl der erfassten Straftaten ist von 2004 bis 2010 kontinuierlich zurückgegangen. Dies ist teilweise auf eine neue Erhebungsmethode zurückzuführen: 2009 wurde die KRISTA (Kriminalstatistik des Kantons Zürich) durch die PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) abgelöst. Mit der PKS wurde landesweit eine nach einheitlichen Kriterien auswertbare Kriminalstatistik eingeführt. Die Zahl der Straftaten nahm daraufhin in den Jahren 2011 und 2012 wieder leicht zu. Im Jahr 2013 sank die Zahl der Strafdaten jedoch wieder auf das Niveau von 2010.

Die meisten Straftaten werden in der Innenstadt verübt. Dies erstaunt nicht, befinden sich dort besonders viele Geschäfte, Restaurants und Touristenattraktionen. Ebenfalls vergleichsweise hoch ist die Zahl der Straftaten im Kreis 4, der für sein Nachtleben über die Stadt hinaus bekannt ist. Dass die Zahl der Straftaten im Stadtkreis 11 am dritthöchsten ist (wenn auch mit grossem Abstand zum Stadtkreis 4), dürfte hingegen einen anderen Grund haben: Er ist der mit Abstand bevölkerungsreichste Kreis. Wo mehr Menschen leben, geschehen oft mehr Straftaten.





Erfasste Straftaten

► nach Stadtkreis, 2013



Straftat 1		Ganze Stadt	Stadtkreis			
			1	2	3	4
	2003	88808	20056	4903	6832	12 098
	2012	71 509	15872	4012	5 5 4 5	10774
Total	2013	63 214	14156	3 284	5155	10541
Gegen Leib und Leben		2654	584	119	200	511
Tötungsdelikte		12	_	1	1	7
Körperverletzung		985	218	47	84	218
Tätlichkeiten		1022	186	48	78	161
Gefährdung des Lebens		31	4	_	2	7
Raufhandel/Angriff		539	163	20	29	113
Gegen das Vermögen		39 085	10104	2314	3310	4831
Veruntreuung		223	25	8	16	41
Diebstahl (ohne Fahrzeugentwendung)		23 004	8056	1188	1575	2559
Raub		472	79	19	28	144
Sachbeschädigung		5 0 9 5	555	354	574	763
Sachbeschädigung bei Diebstahl		4756	383	434	578	531
Betrug		872	240	45	56	109
Erpressung		40	3	3	3	8
Hehlerei		155	40	1	6	38
Gegen die Freiheit		5 8 0 4	564	333	724	674
Drohung		777	74	29	96	104
Nötigung		378	27	17	39	50
Freiheitsberaubung u. Entführung		27	2	1	_	4
Hausfriedensbruch		500	127	12	19	125
Hausfriedensbruch bei Diebstahl		4109	334	274	569	388
Gegen die sexuelle Integrität		1972	65	27	41	976
Sexuelle Handlungen mit Kindern		135	12	4	5	4
Sexuelle Nötigung		60	6	4	9	10
Vergewaltigung		65	5	6	6	10
Total übrige Titel StGB		2937	678	148	192	644
Fahrzeugentwendung/-diebstahl ²		3 0 3 4	289	196	395	479
Gegen das Betäubungsmittelgesetz		10762	2161	343	688	2 9 0 5

¹ Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) hat 2009 die Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA) als Datenquelle abgelöst.

² Wird nicht zum Total dazugerechnet, da darin Straftaten nach StGB und Straftaten nach SVG enthalten sind.

T_19.1.1 \leftarrow

Nicht zu- ordenbar	12	11	10	9	8	7	6	5
2738	2646	9914	3 3 6 7	6233	4104	3187	3 5 9 4	9136
1094	2130	7083	3 9 6 6	5 685	2782	2574	3 5 9 7	6395
1181	1910	5874	3 3 5 4	5 2 5 7	2715	2 2 6 9	2493	5025
7	119	364	89	217	75	42	70	257
_	_	1	1	1	_	_	_	_
3	40	116	27	78	36	6	23	89
2	62	171	43	107	29	18	44	73
1	1	5	_	3	1	2	1	4
_	12	63	13	24	2	10	_	90
811	1071	3712	2183	3 142	1402	1621	1636	2948
5	9	48	11	19	5	4	14	18
599	504	1984	989	1622	757	848	688	1635
8	12	38	13	35	14	10	24	48
35	186	442	447	427	153	182	417	560
32	200	493	414	534	232	362	273	290
19	33	125	25	75	49	36	28	32
3	1	8	_	5	2	1	2	1
23	_	6	3	26	_	_	3	9
44	298	769	531	688	255	331	308	285
4	65	130	51	115	29	18	27	35
8	39	58	24	53	14	11	12	26
3	2	6	_	2	1	_	4	2
1	17	58	29	51	18	21	10	12
23	174	517	427	467	193	281	255	207
31	24	78	93	58	268	21	48	242
1	5	13	3	6	72	2	6	2
1	1	5	6	2	6	1	1	8
2	4	9	7	4	1	1	3	7
55	126	294	115	224	86	94	78	203
16	85	391	227	305	137	126	136	252
233	272	657	343	928	629	160	353	1090

19.2 Rechtsprechung

Beim Bezirksgericht Zürich sind 2013 insgesamt 1265 Strafsachen eingegangen, 1239 Strafsachen wurden erledigt, davon 768 von Einzelrichtern und 471 vom Bezirksgericht. Es wird zwischen gewöhnlichen Strafprozessen und Übertretungen unterschieden. Als Übertretung werden Delikte bezeichnet, die nur mit Busse bestraft werden.

Bei der Staatsanwaltschaft Zürich sind im Jahr 2013 16 527 Strafsachen eingegangen; 7915 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und 8612 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat. Ende 2013 waren rund 3700 Verfahren hängig.

Strafverfahren Bezirksgericht

► Eingänge und Erledigungen, 2012 und 2013





2012				2013			
	Eingänge	Erledigungen	Bestand Ende Berichtsjahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand Ende Berichtsjahr	
Einzelrichter in Strafsachen	870	862	199	779	768	210	
Gewöhnliche Strafprozesse	341	321	104	318	343	79	
Übertretungen	393	393	58	346	309	95	
Übrige Geschäfte in Straf-							
sachen	136	148	37	115	116	36	
Bezirksgerichte Strafsachen	509	508	139	486	471	153	

Strafverfahren Bezirksgericht

► nach Prozessdauer, 2013

T_19.2.2

	Prozessdauer						
	unter 1 Monat	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre
Einzelrichter in Strafsachen							
Gewöhnliche Strafprozesse	33	70	88	113	34	3	2
Übertretungen	103	104	49	51	2	-	_
Bezirksgerichte Strafsachen							
Gewöhnliche Strafprozesse	36	86	113	182	45	8	1

Strafverfahren

► nach Erledigungsart, 2010¹

T_19.2.3

	Urteil	Vereinigung ²	anderweitig ³
Einzelrichter in Strafsachen			
Gewöhnliche Strafprozesse	480	5	146
Übertretungen	66	3	31
Bezirksgerichte Strafsachen			
Gewöhnliche Strafprozesse	620	32	46

- 1 Keine neueren Daten verfügbar.
- 2 Bei einer Vereinigung wurde das Strafverfahren in ein anderes Verfahren integriert.
- 3 Das Strafverfahren wurde aus prozessualen Gründen erledigt.

Gewöhnliche Strafprozesse gegen Minderjährige und junge Erwachsene

▶ 2013





Altersklasse
7 – 14
,
15 – 18 28
19 – 20 22
21-25 80
Erledigungsart
Urteil 120
Vereinigung 2
anderweitig 9

Strafverfahren Staatsanwaltschaft Zürich

▶ 2012 und 2013

T_19.2.5

	2012		2013			
	Zürich-Sihl	Zürich-Limmat	Zürich-Sihl	Zürich-Limmat		
Übertrag	2 086	2173	2105	2 2 6 9		
Eingänge	8 3 0 6	8 8 2 6	7915	8612		
Erledigungen	8 440	8934	8168	9060		
Anklagen	276	287	246	267		
Einstellungen	1769	1979	1742	2156		
Sistierungen	185	171	211	155		
Strafbefehle	3 1 5 8	3 4 1 8	3140	3 4 6 9		
Andere Erledigungen	3 0 5 2	3 0 7 9	2829	3013		
Hängige Verfahren	1952	2 0 6 5	1852	1821		